



SACHSEN-ANHALT

Tierschutzbeauftragter

Dr. Marco König

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes
Sachsen-Anhalt · Postfach 3762 · 39012 Magdeburg

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Ihr Beitrag zur „Haustaube“ im Themenkomplex „Schädlinge und Nützlinge“ (<https://www.umweltbundesamt.de/haustaube?parent=70712>, Stand 01.03.2019)

Sehr

wie auf der Homepage des Umweltbundesamtes (UBA) nachzulesen ist, kümmert sich das UBA darum, dass es in Deutschland eine gesunde Umwelt gibt, in der Menschen soweit wie möglich vor schädlichen Einflüssen geschützt werden. Sie stellen der Öffentlichkeit Informationen in Umweltfragen zur Verfügung. Aufgrund der ausgewiesenen Expertise des UBA greifen auch nachgeordnete Behörden regelmäßig bei Entscheidungsfindungen auf die entsprechenden Empfehlungen des UBA zurück.

Auch oder vielleicht gerade deshalb besteht eine große Verantwortlichkeit, umfassend, aber auch kritisch zu informieren.

Im Zuge Ihrer Internetpräsenz haben Sie unter dem Themenkomplex „Chemikalien – Biozide – Alternativen zum Biozid-Einsatz – Schädlinge und Nützlinge“ einen Beitrag zur „Haustaube“ veröffentlicht.

Magdeburg, 02.02.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:

Bearbeitet von:

Dr. Marco König

Tel.: 0391 567 1844

Fax: 0391 567 1922

E-Mail: tierschutzbeauftragter@mule.sachsen-anhalt.de

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter:
<http://lsaur.de/DatenschutzMULE>
Auf Wunsch werden diese
Informationen in Papierform
versandt.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF1810
IBAN:DE21 8100 0000 0081
0015 00

Die Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein möchten Sie darauf hinweisen, dass in Ihren Veröffentlichungen Abwehrmaßnahmen gegen Tauben genannt werden, die tierschutzrechtlich gesehen sehr bedenklich sind. Sie versäumen es im Zusammenhang mit der Regulierung von Stadttaubenpopulationen leider, auf die damit verbundene Tierschutzproblematik hinzuweisen und ein integratives Konzept anzubieten.

Es wird zwar in einer Veröffentlichung aus Ihrem Hause unter dem Titel:

„Maßnahmen zur Taubenvergrämung“ (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/lagetsi_tauben.pdf) auf Tierschutzaspekte Bezug genommen, jedoch unserer Auffassung nach nicht vollumfassend, wie es das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz gebietet.

In o. g. Beitrag zur Haustaube werden die folgenden Methoden als geeignet zur Vergrämung genannt:

1. Entzug der Nahrungsgrundlage
2. Beschränkung möglicher Nistplätze:
 - 2.1 Spikes
 - 2.2 Netze
 - 2.3 Gitter
 - 2.4 Drahtsysteme
 - 2.5 Leichte Stromschläge
3. Entnahme von bebrüteten Eiern (Gipseiersatz)

Zitat: „Den Tauben wird hierbei kein bleibender Schaden zugefügt. [...] Grundsätzlich müssen Taubenvergrämungsinstallationen tierschutzgerecht ausgeführt sein, d.h. die Tauben dürfen sich nicht an Spikes verletzen oder in Netzen verfangen.“

Stellungnahme zu den o.g. Methoden:

Zu 1. Entzug der Nahrungsgrundlage

Bei unkontrollierter Vermehrung und gleichzeitigen Fütterungsverboten ist eine tierschutzrelevante Verelendung (Unter- und Mangelernährung) der Tiere zu befürchten und wurde in der Vergangenheit bereits so beobachtet. Darüber hinaus kommt es zur Verschmutzung des öffentlichen Raums durch dünnflüssigen Kot (aufgrund des nicht artgerechten Futterangebotes – konkret Essensreste) und Hungerkot, die mit großem Aufwand und kostenintensiv beseitigt werden muss. Die Gesundheit der Tauben ist durch die

Mangelernährung deutlich negativ beeinflusst, die Tiere leiden vermehrt unter Parasiten und Krankheiten aufgrund der Immundefizienz. Infolge Fütterungsverbots suchen die hungrigen Tauben unter anderem in Abfallbehältern nach Nahrung. Haare und Fäden aus menschlichem Abfall wickeln sich dabei nicht selten um die Füße von Stadtauben und führen zu schmerzhaften Entzündungen und Verletzungen bis hin zum Absterben einzelner Zehen, sogar des gesamten Fußes. Tauben legen auf ihrer Suche nach Nahrung täglich viele Kilometer zu Fuß zurück. Dabei können sich unachtsam weggeworfene Fäden schnell um ihre von Natur aus schuppigen Füße binden. Die Tauben haben keine Chance diese selbst wieder zu entfernen. Bei Vorhandensein betreuter Taubenschläge mit kontrolliertem Futterangebot sind die geschilderten Veränderungen dagegen kaum festzustellen.

Durch ein Fütterungsverbot kann auch nicht erreicht werden, dass Tauben weniger brüten. Regelmäßige und häufige Brutfähigkeit wurde den Haustauben angezchtet und ist daher genetisch determiniert und nicht abhängig vom Futterangebot. Bei Stadtauben handelt es sich um ausgesetzte oder zurückgelassene Zuchtauben, Brieftauben und Masttauben sowie deren Nachkommen. Diese Tauben sind domestiziert und daher vom Menschen abhängig. Es handelt sich nicht um Wildvögel. Fütterungsverbote führen an erster Stelle zu einem Verhungern der Küken und Jungtauben – dies ist eindeutig als tierschutzwidrig zu bewerten.

Nach § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) liegt es in der Verantwortung des Menschen, das Leben und Wohlbefinden von Tieren als Mitgeschöpfe zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist es erstaunlich, dass ein Fütterungsverbot durch die Gefahrenabwehrverordnung von einige Kommunen in Deutschland bestimmt und durch einige Urteile als gesetzeskonform bestätigt wurde. Die Gerichte erkennen mit ihren Urteilen den Schutz der öffentlichen Gesundheit als einen solchen vernünftigen Grund an. Jedoch haben Studien gezeigt, dass von einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Tauben nicht auszugehen ist. Das Fütterungsverbot verursacht den Tauben Schmerzen, Leiden und Schäden und ist somit abzulehnen.

Bei Stadtauben handelt es sich um zurückgelassene oder ausgesetzte Nachkommen domestizierter Rassen in Menschenhand. Insofern handelt es sich streng genommen um Fundtiere, die als Aufgabe der öffentlichen Hand in der Verantwortung einer Kommune liegen - konkret bedeutet dies für eine artgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere zu sorgen. Werden die Tauben artgerecht mit Hartkörnern versorgt, wirkt sich dies direkt auf die Kotbeschaffenheit und Gesundheit der Vögel und damit auch auf die Sauberkeit der Stadt aus. Die wirtschaftlichen und tierschutzrechtlichen Vorteile sind nicht von der Hand zu weisen.

Zu 2.: Beschränkung möglicher Nistplätze

Stadttauben sind standorttreu. Bei Stadttauben handelt es sich um verwilderte Haustauben (s.o.), zu deren angezüchteten Eigenschaften die Standorttreue zählt. Werden sie also von einem Ort vertrieben, suchen sie sich in allernächster Nähe neue Nist- und Ruheplätze.

Verlassene und verwahrloste Brutstätten bergen ein erhöhtes Risiko für Infektionen mit Parasiten und anderen Erregern. Der Futtermangel erhöht das Risiko für die Jungtiere, von den Elterntieren vernachlässigt zu werden. Als Folge versterben, so die Beobachtungen, 80-90% der Küken noch vor dem Verlassen des Nests.

Vergrämungsmaßnahmen dürfen nicht an aktiven Brutstätten durchgeführt werden. Das Zurücklassen in Nestern oder Töten von Taubenküken stellt einen strafbewehrten Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Nach § 1 TierSchG sind entsprechende Vorkehrungen zu ergreifen, um Verletzungen zu vermeiden. Diese sollten in Ihrer Veröffentlichung genannt werden.

Zu 2.1, 2.2, 2.3, 2.4: Spikes, Netze, Gitter, Drahtsysteme

In der Veröffentlichung „Maßnahmen zur Taubenvergrämung“ machen Sie detaillierte Angaben zu der nötigen Beschaffenheit des Materials von Spikes und Netzen, um eine geeignete Methode im Sinne des Tierschutzes darzustellen. Leider fehlen diese in dem Artikel „Haustaube“ gänzlich. Auch hier sei darauf hingewiesen, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind, um Verletzungen zu vermeiden.

Zu 2.5: leichte Stromschläge

Der Einsatz von Stromführenden Drähten oder Einrichtungen zur Taubenabwehr ist nach dem Tierschutzgesetz nicht erlaubt. Grundsätzlich gilt: Die Wirkung eines elektrischen Stromschlags auf ein Lebewesen ist nicht sicher vorherzusagen. So spielen z.B. der individuelle Hautwiderstand und die Feuchtigkeit eine nicht unerhebliche Rolle. Neben den Tauben selbst, sind hier kleine Vögel besonders gefährdet. Lediglich in der zweitgenannten Veröffentlichung geben Sie Hinweise auf eine so geartete Gefährdung von kleinen Vögeln.

§ 3 Nr. 11 TierSchG verbietet, Geräte mit direkter Stromeinwirkung gegenüber einem Tier einzusetzen, wenn dieses das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Es ist also geboten, auf die Gefahren der Stromanwendung bei Vögeln (besonders kleineren Vögeln) hinzuweisen. Diese sollten keinesfalls verharmlost und explizit benannt werden (ähnlich wie in „Maßnahmen zur Taubenvergrämung“). Grundsätzlich findet auch hier der § 1 TierSchG im Sinne eines vermeidbaren Schmerzes Anwendung.

Zu 3.: Entnahme von bebrüteten Eiern (Gipseiersatz)

Mit Bezug auf die aktuelle Diskussion zu den sogenannten Eintagsküken und dem Zeitpunkt der Durchführung der in ovo Diagnostik sollte bei der Entnahme von bebrüteten Eiern auch der Zeitpunkt der Entnahme dieser Eier beachtet werden. Bei Hühnern wurden in verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen die Schmerzempfindung eines Embryos ab Embryonaltag 7 festgestellt

(<https://www.bundestag.de/resource/blob/805020/58284d172e611640db4dc17ec59d0865/WD-8-075-20-pdf-data.pdf>). Vor dem Hintergrund dieser Studien ist der Austausch von bebrüteten Eiern durch Gipseier streng nach einem Zeitschema und von entsprechend sachkundigen Personen durchzuführen, um eine fortgeschrittene Embryonalentwicklung der entnommenen Eier zu verhindern.

Weitere Kritikpunkte:

Im Abschnitt „Ernährung / Wachstumsbedingungen“ schreiben Sie, „die in Städten lebenden Haustauben haben sich jedoch vollständig an das Nahrungsangebot in der Stadt angepasst und sind Allesfresser“. Die Taube ist ein Hartkörnerfresser und nimmt aus reiner Not heraus geworfene und aufgefundene Essensreste auf. Der Hunger lässt den Tieren keine Wahl. Diese Fehl- und Mangelernährung führt zu gravierenden gesundheitlichen (Folge)Problemen der Tauben. Die Tiere sind damit mitnichten an das unzureichende urbane Futterangebot angepasst.

Im Abschnitt „Gesundheitsrisiken für den Menschen“ weisen Sie darauf hin, dass Tauben „aus kritischen Bereichen wie Lebensmittelbetrieben ferngehalten werden (sollten)“. Dies gilt aus Hygienegründen für alle Tierarten und bedarf daher wohl keiner expliziten Erwähnung. Es besteht vielmehr die Gefahr, dass die Taube hier suggestiv von Leser*innen als „gesundheitsgefährdend“ wahrgenommen wird. Bezüglich der potentiellen Übertragung von Krankheitserregern durch Stadttauben empfehlen wir als Übersicht eine Einschätzung der Tierschutzbeauftragten des Landes Niedersachsen aus dem Jahr 2017.¹

¹ <https://www.erna-graff-stiftung.de/wp-content/uploads/2017/08/Gefährdungseinstufung-der-Stadttauben.pdf>

Die Übertragung von aviären Influenzaviren durch Tauben wird aufgrund der geringen Virusausscheidung als unwahrscheinlich angesehen.² Hier wäre ein entsprechender Hinweis in Ihrem Beitrag wünschenswert, da Sie schreiben, die Tiere würden als Vektoren bei der Übertragung in Frage kommen.

Der Hinweis im Abschnitt „Typische Schäden“, dass „Taubenkot zu erheblichen Schäden an Bauwerken und historischer Bausubstanz führen (kann)“, sollte relativiert werden. Ein Gutachten der Technischen Universität Darmstadt aus dem Jahr 2004 zum „Einfluss von Taubenkot auf die Oberfläche von Baustoffen“³ kommt zu dem Schluss, dass sich für mineralische Baustoffe keine Schäden zeigen lassen. Lediglich für Bleche konnten Oxidation und Korrosion nachgewiesen werden.

Fazit:

Der Abschnitt zu „Alternativen Bekämpfungsmaßnahmen“ berücksichtigt den gleichrangigen Schutz der Tiere gegenüber dem Umweltschutz als Staatsziel nicht hinreichend.

Die Tierschutzbeauftragten der Länder weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es auch in Ihrer Verantwortung als Vertreter des öffentlichen Rechtes liegt, neben dem Umweltschutz ebenso den Tierschutz in gebührender Weise zu vertreten bzw. bei den von Ihnen beschriebenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

Nur so finden die beiden Staatszielbestimmungen ausreichende Berücksichtigung und verharren nicht im Zielkonflikt.

Gerne verweisen wir auf die „Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation des Landes Niedersachsen und des Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen“ Stand September 2019⁴ und würden uns freuen, wenn Sie sich den dort aufgeführten Aspekten einer tierschutzkonformen Taubenbestandsregulation anschließen sowie auf diese verweisen könnten.

² u.a. nachzulesen hier:

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Vogelgrippe_Flyer_Internetfassung.pdf), https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwi-g6WI8rnuAhWQHRQKHakHCFkQFjAFegQIBhAC&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Fsen%2Fverbraucherschutz%2F_assets%2Faufgaben%2Ftierschutz%2Fgeflugelpest-vogelgrippe-frage-antwort-katalog.pdf&usq=AOvVaw17hDQ0vZ7x5ibiG4WGnvwR, https://www.planet-wissen.de/natur/voegel/tauben_geliebt_und_bekaempft/pwiewissensfrage476.html,

³ <https://www.tierrechte.de/wp-content/uploads/2019/04/gutachtenbaustoffe.pdf>

⁴ https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/tierschutzbeirat-des-landes-niedersachsen-4766.html

Wir würden es darüber hinaus sehr begrüßen, wenn eine kritische Durchsicht Ihres Menü-Punktes „Schädlinge und Nützlinge“ erfolgen würde, da hier eine sehr diverse Auflistung verschiedenster Tiere und Lebensformen (zum Teil als nützlich, zum Teil als lästig oder gar schädlich klassifiziert) zu finden ist. Dies kann einerseits zu Verwirrung bei Leser*innen führen und andererseits sollte aus Tierschutzsicht vermieden werden, die hier gelisteten Tierarten abzuwerten und auf den Tatbestand der Gefahr, eines Schadens o.ä. zu reduzieren.

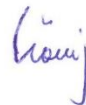
Für Rückfragen und Hilfestellung stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag der Landestierschutzbeauftragten der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein



Dr. Julia Stubenbord
Sprecherin der Landestier-
schutzbeauftragten



Dr. Marco König
Sprecher der Landtier-
schutzbeauftragten